

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 01.04.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. April 1927.) 19. Stück.

Z u h a l t:

Nr. 26. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927,
betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft
im Landesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern.

Nr. 26.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Berechtigung der
Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg zur Er-
hebung von Steuern.

Oldenburg, den 28. März 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

§ 1.

Die Jüdische Religionsgesellschaft im Landesteil Olden-
burg besteht aus Synagogengemeinden, die in der Jüdischen
Landesgemeinde zusammengefaßt sind.

§ 2.

(1) Die Jüdische Landesgemeinde und ihre örtlichen
Synagogengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen
Rechts.

(2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes und nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 3.

Die Jüdische Religionsgesellschaft kann sich mit anderen Jüdischen Religionsgesellschaften innerhalb des Deutschen Reichs zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenschließen.

§ 4.

Die Jüdische Landesgemeinde besteht aus folgenden Synagogengemeinden:

1. Oldenburg, für die Stadtgemeinde Oldenburg und die Amtsbezirke Oldenburg und Westerstede;
2. Barel, für die Stadtgemeinde Barel und den Amtsbezirk Barel;
3. Fever, für die Stadtgemeinde Fever und den Amtsbezirk Fever;
4. Rüstingen, für die Stadtgemeinde Rüstingen;
5. Brake, für die Amtsbezirke Brake und Butjadingen;
6. Berne, für den Amtsbezirk Elsfleth;
7. Delmenhorst, für die Stadtgemeinde Delmenhorst und den Amtsbezirk Delmenhorst;
8. Wildeshausen, für den Amtsbezirk Wildeshausen;
9. Bechta, für den Amtsbezirk Bechta;
10. Cloppenburg, für die Amtsbezirke Cloppenburg und Friesoythe.

§ 5.

Die Bildung einer neuen Synagogengemeinde, die Aufhebung einer bestehenden oder ihre Vereinigung mit einer anderen Synagogengemeinde, sowie die Änderung der Grenzen

einer Synagogengemeinde können nach Anhörung der Beteiligten vom Landesgemeinderat (§ 12) angeordnet werden. Jedoch ist dazu die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich, die öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 6.

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Synagogengemeinde wird für jeden Juden durch seinen Wohnsitz innerhalb dieser Gemeinde begründet. § 62 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung. In Ermangelung eines festen Wohnsitzes steht diesem der gewöhnliche Aufenthalt (§ 63 der Reichsabgabenordnung) gleich, wenn er mindestens drei Monate dauert.

(2) Die Zugehörigkeit erlischt durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Bezirk der Synagogengemeinde, sowie durch den Austritt aus der Jüdischen Religionsgesellschaft. Hinsichtlich des Austritts gelten die Bestimmungen des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1922, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Jeder Angehörige einer Synagogengemeinde ist zugleich Angehöriger der Landesgemeinde.

§ 7.

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Synagogengemeinde begründet das Recht auf Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde, insbesondere auf Inanspruchnahme der religiösen und rituellen Handlungen und des jüdischen Friedhofs sowie die Pflicht, zu den Gemeindelasten beizutragen und Gemeindecehrenämter anzunehmen.

(2) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit regeln sich nach § 13.

§ 8.

(1) Die Jüdische Landesgemeinde und die Synagogengemeinden sind berechtigt, zur Deckung der durch ihre Be-

dürfnisse verursachten Ausgaben (§§ 9—11) gemäß §§ 12 bis 19 nach den vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigten Steuerordnungen von ihren Angehörigen Steuern und Abgaben zu erheben, wenn nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung andere Mittel nicht beschafft werden können.

(2) Die Genehmigung der Steuerordnungen darf nur versagt werden, wenn sie mit gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

(3) Die Steuerordnungen sind vom Ministerium der Kirchen und Schulen öffentlich bekannt zu machen.

§ 9.

Als solche Ausgaben der Landesgemeinde gelten:

a) die Ausgaben für die Besoldung des Landesrabbiners einschließlich des Ruhegehalts und der Versorgungsbezüge seiner Hinterbliebenen;

b) die Kosten der Rechnungsführung der Steuerkasse der Landesgemeinde einschließlich der Kosten der Steuererhebung;

c) die Geschäftskosten des Landesgemeinderats, des Landesauschusses und des Landesrabbiners einschließlich der Tagegelder und Auslagen der Abgeordneten und des Landesrabbiners;

d) die Kosten der Unterstützung steuerschwacher Synagogengemeinden zur Erhaltung des Kultus und des Religionsunterrichts.

§ 10.

Als solche Ausgaben der Synagogengemeinden gelten:

a) die Kosten der Bereitstellung der zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes erforderlichen Räume und Einrichtungen;

- b) die Kosten der Fürsorge für den Religionsunterricht;
- c) die Kosten der Fürsorge für die religiösen und rituellen Handlungen;
- d) die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung eines jüdischen Friedhofs;
- e) die Leistung der Bezüge des Religionslehrers;
- f) die Vergütung der Angestellten der Gemeinde.

§ 11.

Außerdem können die Kosten anderer auf Herkommen beruhender oder zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses einer größeren Anzahl von Angehörigen der jüdischen Religionsgesellschaft dienender Einrichtungen auf den Haushalt der Landesgemeinde oder der Synagogengemeinden übernommen werden. Dasselbe gilt von den Kosten von Maßnahmen zur Förderung des Judentums der jüdischen Anstalten und Einrichtungen im allgemeinen.

§ 12.

(1) Die Landesgemeinde wird durch einen Landesgemeinderat und einen Landesauschuß vertreten und verwaltet. Die Verteilung der Geschäfte unter ihnen ist Sache des Landesgemeinderats, insoweit nicht im Gesetz der Landesgemeinderat allein für zuständig erklärt ist.

(2) Die Synagogengemeinden werden durch einen Synagogengemeinderat vertreten und verwaltet.

§ 13.

(1) Die Steuerordnungen müssen die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Wahl, Befugnisse und Geschäftsführung des Landesgemeinderats, des Landesauschusses und der Synagogengemeinderäte enthalten, insbesondere über die Beteiligung des Landesgemeinderats und der Synagogengemeinderäte an der Aufstellung der Haushaltspläne

und an der Rechnungsführung, ferner über die Rechte der Angehörigen der Synagogengemeinden auf Einsicht in den Haushaltsplan und die Rechnungen, sowie über die Aufbringung, Umlegung und Erhebung der Steuern und über das Beschwerdeverfahren in Steuersachen.

(2) Dabei sind im allgemeinen die Vorschriften der revidierten Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zur Anwendung zu bringen. Für die Landsgemeinde tritt der Landesausschuß an die Stelle des Gemeindevorstandes, der Landsgemeinderat an die Stelle des Gemeinderats, für die Synagogengemeinden der Synagogengemeinderat an die Stelle zugleich des Gemeindevorstandes und des Gemeinderats, der Landsgemeinderat oder der Landesausschuß an die Stelle der dem Gemeindevorstand übergeordneten Aufsichtsbehörde.

(3) Die Wahlen erfolgen nach einer vom Landsgemeinderat mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zu erlassenden Wahlordnung.

(4) Die Aufbringung der Steuern und Abgaben hat in der Regel durch gleichmäßige Zuschläge zur Einkommensteuer zu erfolgen. Neben diesen Zuschlägen können Zuschläge zur reichsgesetzlichen Vermögenssteuer erhoben werden. Ein anderer Umlagefuß bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

(5) Die Hebung der Steuern und Abgaben kann den Amtskassen oder anderen öffentlichen Kassen übertragen werden.

§ 14.

(1) Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der Synagogengemeinden mit Ausnahme des Landesrabbiners und der Kultusbeamten.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Eintritt des steuerpflichtig machenden

Umstandes folgt. Sie erlischt oder ändert sich mit dem Ablauf des Monats, in dem der Befreiungs- oder Änderungsgrund eintritt. Im übrigen gilt § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1922, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

§ 15.

(1) Die Steuern und Abgaben der Landesgemeinde müssen vom Landesgemeinderat, die Steuern und Abgaben der Synagogengemeinden von den Synagogengemeinderäten beschlossen werden.

(2) Der Steuerbeschuß eines Synagogengemeinderats kann durch eine Anordnung des Landesgemeinderats oder des Landesauschusses ersetzt werden, wenn die Bildung eines Synagogengemeinderats unterbleibt oder die Synagogengemeinde die Aufbringung der für ihre Bedürfnisse oder für die Bedürfnisse der Landesgemeinde notwendigen Mittel oder die Erfüllung einer ihr nach Recht oder Herkommen obliegenden Verpflichtung ablehnt oder unterläßt.

(3) Im Falle des Abs. 2 kann der Landesgemeinderat oder der Landesauschuß die erforderlichen Mittel in den Haushalt der Synagogengemeinde einstellen und erheben lassen.

§ 16.

(1) Der Betrag der Steuern und Abgaben für die Landesgemeinde — Landessteuer — wird vom Landesgemeinderat oder vom Landesauschuß festgestellt und von den Angehörigen der Landesgemeinde nach denselben Grundsätzen wie die Steuern und Abgaben der Synagogengemeinden aufgebracht.

(2) Die Anwendung eines anderen Beitragsfußes bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 17.

Die Behörden und Beamten der Landesgemeinde und der Synagogengemeinden sind zur Geheimhaltung in Steuer- sachen verpflichtet. Hierfür gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 10 und 376) entsprechend.

§ 18.

(1) Die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht findet statt:

1. gegen Entscheidungen des Landesgemeinderats oder des Landesausschusses auf die Beschwerde eines Steuerpflichtigen über seine Heranziehung oder Veranlagung zu Steuern und Abgaben der Synagogengemeinde;

2. gegen den Beschluß des Landesgemeinderats oder des Landesausschusses über den Einspruch eines Steuerpflichtigen gegen seine Heranziehung oder Veranlagung zur Landessteuer;

3. gegen eine Anordnung des Landesgemeinderats oder des Landesausschusses, durch die ein Steuerbeschluß einer Synagogengemeinde ersetzt oder eine Zwangseintragung in deren Haushalt erfolgt ist;

4. gegen Entscheidungen des Landesgemeinderats oder des Landesausschusses über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Synagogengemeinderat und zum Landesgemeinderat;

5. gegen Entscheidungen des Landesgemeinderats oder des Landesausschusses über die Richtigkeit der Wählerlisten und die Gültigkeit der Wahlen zum Synagogengemeinderat und zum Landesgemeinderat;

6. gegen Entscheidungen des Ministeriums der Kirchen und Schulen über die Versagung der Genehmigung von Steuerordnungen der Synagogengemeinden oder der Landesgemeinde.

(2) Die Rechtsbeschwerde hat in den unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 angegebenen Fällen keine aufschiebende Wirkung,

jedoch dürfen im Falle unter Ziffer 4 Wahlen zum Ersatz der für ungültig erklärten Wahlen vor rechtskräftig ergangener Entscheidung nicht vorgenommen werden.

(3) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden:

a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder

b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

(4) Die Frist zur Einlegung und Begründung einer Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung.

(5) Die Ausdehnung der Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts auf weitere Angelegenheiten der Jüdischen Religionsgesellschaft kann nur durch Gesetz erfolgen.

§ 19.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit erforderlich unter Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen (§ 8 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 2), festgesetzten Steuern und Abgaben und die mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen festgesetzten Gebühren der Landsgemeinde oder der Synagogengemeinden werden, wenn sie von den Pflichtigen nicht freiwillig zu den festgesetzten Terminen geleistet werden, auf Antrag des Landsgemeinderats oder des Landesausschusses oder des Synagogengemeinderats von dem für den Pflichtigen zuständigen Amt oder Stadtmagistrat I. Klasse nach den über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen, oder, wenn die Hebung der Steuern und Abgaben den Amtskassen oder anderen öffentlichen Kassen übertragen ist, von diesen nach den für sie geltenden Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben zwangsweise eingezogen.

§ 20.

Das Ministerium der Kirchen und Schulen hat im Gesetzblatt den Zeitpunkt bekannt zu machen, zu dem dieses Gesetz in Kraft tritt und die bisherigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über die Jüdische Religionsgenossenschaft außer Kraft treten.

Oldenburg, den 28. März 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Graepel.

§ 19.